Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bauländer Bote und Boxberger Anzeiger. 1892-1918
1917

298 (21.12.1917)

Visual Library

Bauländer Bote

und

Boxberger Anzeiger

Gelesenstes Tageblatt des badischen Baulandes

Erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertags
Preis: Monatlich . . . pfg.
Vierteljährlich . . Mk.
frei ins Haus geliefert

Anzeigen werden mit Pfennig per einspaltige Zeile berechnet. Bei mehrmaliger Aufnahme Rabatt

Postscheck-Konto 4654, Karlsruhe

Hauptanzeigeblatt für die Bezirke Adelsheim, Boxberg u. deren Umgebung

Gratis: Amtliches Verkündigungsblatt (wöchentl.) Illustriertes Sonntags-Blatt

Holzsubmissions- und Versteigerungs-Anzeiger für den Odenwald

Gratis: Prakt. Mitteilungen für Gewerb (monatl.) u. Handel, Haus- u. Landwirtsch

Nr. 298 | Druck und Verlag: Buchdruckerei Adelsheim, Adolf Heppeler Telephon No. 18. | **Adelsheim,** Freitag, 21. Dezember 1917. | Verantwortlich: A. Heppeler in Adelsheim. | 41. Jahrg.

In 10 Tagen über 8000 Italiener gefangen.

WTB. **Großes Hauptquartier,** 20. Dez. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht:

Die Stadt Dixmuiden lag zeitweilig unter lebhaftem Minenfeuer. Zwischen dem Houthoulsterwald und der Lys, sowie südlich von der Scarpe am Nachmittag und Abend erhöhte Artillerietätigkeit; bei Lens heftige Minenwerferkämpfe.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz und Heeresgruppe Herzog Albrecht:

Beiderseits von Ornes und auf den Maashöhen südwestlich Combres lebte das Artilleriefeuer vorübergehend auf.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Am Wardar und zwischen Wardar und Doiransee war die Feuertätigkeit gesteigert.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Mehrfache italienische Gegenangriffe gegen die neugewonnenen Linien am Monte Pertica wurden abgewiesen. Am Tombarücken und an der Piave zu beiden Seiten des Montello lebhafte Artilleriekämpfe.

Zwischen Brenta und Piave wurden seit dem 11. 12. an gefangenen Italienern 270 Offiziere und 8150 Mann eingebracht.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

*

An einem großen Teile der Westfront Artilleriefeuer, teilweise auch Minenkämpfe. Die Zivilstrategen zerbrechen sich vergebens den Kopf, woher alle die Munition kommt und was das unaufhörliche Schießen der groben Artillerie für einen Zweck habe, denn einen Zweck muß es sicherlich haben, wenn es auch keinen Erfolg hat. Generalissimus Haig tut nichts ohne Zweck, er ist ja Vollblutengländer. Wer den Zweck doch erraten könnte! Um wie viel leichter würde so manches Mal die Arbeit des Artiklers sein, den Spuren der Tagesereignisse an den Fronten nachzugehen! Aber Herr Haig ist nicht nur ein Generalissimus, sondern ein eigensinniger Mann, wie alle Engländer, und deswegen hüllt er seine artilleristischen Demonstrationen beharrlich in rätselhaftes Dunkel. Seit er die nicht gegen jeden Feind anwendbare Methode der Ueberraschung entdeckt hat, weiß man erst recht nicht mehr, wie er seine Schießerei meint. Na, habeat sibi! — An der Brenta sind heftige Gegenangriffe der Italiener zurückgewiesen worden. Die erkleckliche Zahl von 8420 Gefangenen, darunter 270 Offiziere, in 10 Tagen beweist, daß die Erfolge der Verbündeten in Abetracht der Gebirgsverhältnisse sehr hoch anzuschlagen sind.

An der englischen Front sind nach aufgefundenen Befehlen vom 27. Oktober 1916 bis 30. August 1917 allein in Frankreich mindestens 67 englische Soldaten, darunter 2 Offiziere, wegen Gehorsamsverweigerung erschossen worden.

Neues vom Tage.

Die Friedensverhandlungen.

Berlin, 20. Dez. Wie die „Nordd. Allg. Ztg." bestätigt, nehmen an den Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk auf deutscher Seite u. a. noch teil: der frühere Staatssekretär des Innern Dr. Klemens Delbrück (der als Professor in Jena wirkt) und vom auswärtigen Amt zur Unterstützung des Staatssekretärs Dr. v. Kühlmann der Geheime Rat v. Rosenberg, v. Stockhammer, Simons und Schüler. Der frühere Staatssekretär des Reichsamts des Innern Dr. Helfferich ist mit dem Studium und der Sichtung der wichtigsten wirtschaftlichen Fragen, die beim künftigen Friedensschluß in Betracht kommen, beauftragt worden. (Dr. Helfferich scheint demnach an den Verhandlungen in Brest-Litowsk nicht teilzunehmen.)

Die Sonntagsverlegung in Bayern.

München, 20. Dez. Eine Verlegung der Sonntagsruhe in Kriegsbetrieben, wie sie bereits in Augsburg eingeführt wurde, ist mit Beginn des neuen Jahres auch für eine Anzahl Betriebe in München, Ingolstadt und Freising zu erwarten. Sie werden abwechselnd an einem Wochentage stillgelegt und arbeiten am Sonntag, um eine Regelmäßigkeit im Stromverbrauch herbeizuführen.

Trennung von Kirche und Staat.

Rudolstadt, 20. Dez. Der Rudolstädter Landtag nahm, nach dem „B. T.", die Regierungsvorlage über Erhöhung der Gehälter der Geistlichen der Landeskirche an. Der Annahme liegt ein Kompromiß der beiden Parteien des Landtags und der Regierung zugrunde, wonach die Regierung einen bereits seit 1910 bestehenden Gesetzentwurf über die Trennung von Kirche und Staat erneut einbringen und ein Dissidentengesetz vorbereiten soll. Auch ein Feuerbestattungsgesetz soll vorbereitet werden.

Jetzt kann's nicht mehr fehlen.

Bern, 20. Dez. Pariser Blätter melden aus Rio de Janeiro: Das brasilianische Ministerium beschloß, in der Durchführung der von der Konferenz der Alliierten in Paris getroffenen Beschlüsse unverzüglich mit der Lebensmittelversorgung der Alliierten zu beginnen. Die Frage der militärischen Mitwirkung Brasiliens wurde gleichfalls besprochen. Admiral de Mattos wurde zum Vertreter Brasiliens im ständigen Kriegsrat der Alliierten ernannt. Militärische Kreise halten es für angebracht, die Streitkräfte Brasiliens in der Heimat von französischen Offizieren ausbilden zu lassen, damit Brasilien später den Alliierten eine vollkommen unabhängige Hilfe bringen kann. Der belgische Geschäftsträger ist bemüht, eine südamerikanische Fremdenlegion zu bilden, die unter der Flagge der Vereinigten Staaten an der Westfront kämpfen soll. Die Vertreter der südamerikanischen Regierungen unterstützen den Plan.

Sarrail abberufen.

Amsterdam, 20. Dez. Reuter berichtet aus Athen vom 15. Dezember: Die Blätter melden die Abberufung Sarrails. Sein Nachfolger sei General Guillaume. Sarrail sei für einen höheren Posten bestimmt. Ferner wird gemeldet, daß der französische Admiral, der das Geschwader der Alliierten im Aegäischen Meer befehligte, durch Konteradmiral Fatu ersetzt worden sei.

Gegen die Brotkarten.

Genf, 20. Dez. Verschiedene französische Städte wie Bordeaux und Rochefort, haben sich geweigert, die Brotkarte einzuführen.

Paris, 20. Dez. (Havas.) Beim Ministerpräsidenten wird ein Beirat für eine planmäßige Ausgestaltung des Zusammenwirkens mit den Nordamerikanern gebildet.

Das selbstlose England.

London, 20. Dez. (Reuter. Unterhaus.) Auf die Angriffe Ponsonbys gegen die Diplomatie Englands und seiner Alliierten antwortete Balfour, daß Ponsonby zu wünschen scheine, die Politik von Englands Feinden zu unterstützen, die Englands Kriegsziele als selbstsüchtig und imperialistisch hinstellten und behaupteten, daß

Schuld und Sühne.

Roman von Käthe Lubowski. 5

Leutnant von Bibra kann noch nicht in alter Weise in Ruths fröhlichen Ton mit einstimmen. Das Starke und Treue, was solange in ihm schlummerte, ist erwacht. Tausende Gelöbnisse füllen seine Seele. Er will seine Ruth allzeit hochhalten und vor des Lebens Härten bewahren. Er will gleich morgen mit Feuereifer für die Kriegsakademie zu arbeiten beginnen und sobald er etwas erreicht hat, zu ihrem Vater gehen und sie sich erbitten.

Sie treten langsam hinter dem Rosenstrauch hervor und gehen über den gelben Kiesweg an den schaukelnden Lampions vorüber zu den anderen. Ihre Abwesenheit ist gar nicht bemerkt worden. Die Alten unterhalten sich vom Hakatistenverein und seiner beständigen Zunahme. Die Jungen stehen atemlos beieinander und fächeln sich Kühlung zu, soweit sie nicht tanzen. Die Bewegung und der Zauber der Mainacht, die mit tausend Sternenaugen auf die Erde sieht, hat ihnen heiß gemacht. So können sich die beiden unbemerkt unter die Tanzenden schmiegen. Als bald darauf ein kecker Windstoß die Lichtreflexchen der Laternen in ihrer Nähe vollständig zum Verlöschen bringt, legt Ruth Regenstein in dem allgemeinen Jubel darüber die Arme um Ewald von Bibras Hals und küßt ihn.

Und dieser erste freiwillige Kuß von ihr stärkt das Starke und Treue in seiner Seele und füllt es mit Lebenskraft. Ob es aber trotzdem nicht wieder sterben kann, das weiß nur die ewige Nacht, die das Licht der Allwissenheit in ihrem Schoß trägt.

Erich Rastingen und Bibra haben einen gemeinsamen Heimweg. Mitternacht ist längst vorüber. Der junge Tag malt bereits den Osten mit rosiger Hand. Sie gehen schweigend nebeneinander her, ein jeder vollauf mit seinen eigenen Gedanken beschäftigt. Bibra reißt sich zuerst aus der Stummheit. Er wird dem Kameraden, der ihm ein Freund geworden ist, von seinem Glück erzählen, ehe die Fernstehenden davon Kenntnis erhalten. Aber heute noch nicht.

Wie das Licht der Nacht mit der Leuchte des jungen Tages ringt, so kämpfen in seiner Seele Jauchzen und Bangigkeit. Auf der goldigen Sonne des neuen Glückes liegen noch die alten Schatten der Vergangenheit. Jene tollen Tage und tolleren Nächte, die er jetzt aus seinem Leben ausbrennen möche, wenn er dazu imstande wäre. Und wie es immer geht, wenn das Herz, von tausend Fragen gequält, um Antwort schreit, so ist es auch bei ihm. Er drängt sie gewaltsam zurück und greift aus dem Alltagsleben eine fernliegende heraus, auf die er sich erst angestrengt besinnen muß.

„Warum stellen Sie sich eigentlich mit Hauptmann Diedersleben so schroff, Rastingen?" lautete sie.

Der Angeredete schrickt aus tiefen Gedanken auf. „Nur kühl, bis an die Grenze des Erlaubten, Bibra. Niemals darüber hinaus."

„Aber auch das fällt bereits bei Ihrer sonstigen kameradschaftlichen Gesinnung sehr unangenehm auf."

„Mag es. Ich kann nicht anders. Der Mann reizt mich. Es ist alles an ihm auf den Effekt berechnet. Sowohl Worte als Handlungen. Nirgends Ehrlichkeit, geschweige denn gegebener Zeit eine Grobheit. Lachen Sie nicht. Er kommt mir wie eine Art Fetisch vor. Sie staunen ihn an und möchten es ihm gern nachtun. Er nimmt davon keine Notiz. Er muß acht auf sich haben, daß er nicht von seinem Altar kippt und auf der Erde zerschlägt. Es käme sonst zutage, was ihn füllt. Und das darf nicht sein."

„Ich glaube, Sie tragen bei dieser Beurteilung seiner Veranlagung nicht Rechnung, Rastingen. Er ist eben der geborene Diplomat. Wollen Sie ihn wenigstens vorübergehend für sich genießbar machen, benutzen Sie mein Verfahren. Mokieren Sie sich heimlich über sein unermüdliches Unternehmen, uns „korrekt" zu machen. Natürlich so, daß nichts an die große Glocke gehängt werden kann. Im übrigen seien Sie friedlich. Wir werden ihn bald wieder los. Ich hörte neulich, wie der Oberst ihm gegenüber äußerte, daß der momentan zur Botschaft kommandierte Oberleutnant Neeke in Peking das Klima nicht vertragen könne. Da hätten Sie mal sein Gesicht sehen sollen. Eine Sonne sage ich Ihnen."

„Ich bezweifle nicht, daß er die Nachfolgerschaft mit aller Kraft erstrebt. Ist er aber wirklich vermögend genug dazu? Der jetzige Pekinger Militärattachee, Major von Klar, den ich von einer früheren Garnison her gut kenne, sagte mir einmal, daß ein für solche Zwecke in Betracht kommender Offizier eine jährliche Zulage von mindestens 25 000 Mark nachweisen müsse, ehe er Berücksichtigung findet. Glauben Sie, daß Diedersleben dazu imstande ist?"

„Ich könnte Ihnen ein halbes Dutzend Güter und Gütchen aufzählen, von denen er Jahresrenten bezieht. Aber ich fürchte, Sie damit zu langweilen. Darum kurz: die geforderte Zulage kann er bequem doppelt leisten."

„Und dennoch glaube ich bestimmt, daß Sie zu hell für ihn und für uns sehen. Meines Wissens nimmt man zu solchen Posten am liebsten Leutnants oder höchstens Ober —"

„Keine Ahnung, Rastingen. Junge Hauptleute werden sogar stark bevorzugt. Sie melden sich nur nicht so herdenweise wie die jungen Dächse. Zunächst hält sie in den meisten Fällen die Familie zurück. Ich könnte Ihnen zwei Stunden über dieses Thema sprechen. Aber ich tue Ihnen das natürlich nicht an. Ich habe mich nämlich damals, als ich nahe daran war, um die große Ecke zu spazieren, ganz genau informiert. Der Erbonkel wollte dann später die geforderte Zulage nicht rausrücken. Darum kam ich denn hierher. Und jetzt bin ich so froh darüber."

„Das merkt man Ihnen wahrhaftig alle Tage deutlicher an, Bibra."

„Ich will es auch zeigen. Als wir uns in Ihrem Stall zum ersten Mal näher kamen, habe ich mich zu sehr herausgestrichen, um Sie nicht kopfscheu zu machen. Ich lebte doch wohl über die Verhältnisse meines Wohltäters hinaus. Nicht, daß ich jetzt solch Duckmäuser geworden wäre, das zu bereuen, nee, ich glaube, ich müßte wieder auf dem grünen Rasen mein Glück versuchen, wenn ich Geld genug besäße. Nur das andere, das sich nicht so recht einkleiden läßt, schämt mich. Am liebsten heulte ich über jede tolle Stunde, die etwas enthielt, das sich nicht vor Frauenohren aussagen läßt. Nur weil ich fürchte, daß es dann sehr bald mit dem Augenlicht ex sein würde, unterlasse ich es. Und die große Ecke habe ich nun ja auch wohl ohne die sichtbaren Zeichen meiner Reue glücklich umschifft."

Wieder tritt ein Schweigen zwischen sie. 229.20

England wegen rein selbstsüchtiger Zwecke den Krieg verlängere. Ponsonby habe gesagt, das Auswärtige Amt und das Kriegskabinett seien ungeschickt gewesen und hätten Rußland daran gehindert, auch in diesem Augenblick noch mit vollem Herzen auf Seiten der Alliierten zu stehen. Balfour fuhr fort: Ich kann mich dafür verbürgen, daß, soweit Unterhaus und Regierung in Betracht kommen, das Ende der üblen Autokratie in Rußland mit Begeisterung begrüßt wurde. Ponsonby scheint zu denken, daß wir bei unseren Erklärungen betr. die Selbstlosigkeit unserer Ziele, mit denen wir in den Krieg eintraten, unser Volk und die Mittelmächte getäuscht und etwas getan hätten, was Ponsonby als Befleckung der Ehre unseres Landes bezeichnet hat. Unsere Erklärung betr. die Uninteressiertheit, mit der wir in den Krieg eingetreten sind, war eine Erklärung über die Politik unseres Landes. Es war aber nicht unsere Sache, die Ansichten derer, mit denen wir zusammenwirken, zu erörtern. Wir haben kein Abkommen über Konstantinopel getroffen, um irgend einen imperialistischen Gedanken zur Ausführung zu bringen. Der Gedanke war über die Maßen töricht und muß jedem so erscheinen, der nur die oberflächliche Kenntnis der Geschichte der englischen Politik im nahen Osten besitzt.

Am Vorabend der Revolution in Italien?

Berlin, 19. Dez. Der Ausbruch gefahrdrohender Unruhen ist in Rom und Mailand, einer Züricher Meldung des „Lokalanzeigers" zufolge, kaum vermeidbar, wenn die Regierung nicht dem allgemeinen Verlangen nachkommt und Cadorna vor ein Gericht stellt. Meldungen aus Süditalien deuten an, daß in Neapel, Palermo und Sizilien neue Unruhen stattgefunden haben.

Die Entente kündigt Rußland die Vorschüsse.

Die „Prawda" meldet: Die Alliierten haben die dem russischen Reiche unter dem Zaren und Kerenski gegebenen Vorschüsse gekündigt. Ueber die Rechtmäßigkeit der Vorschüsse wird die Konstituante beschließen.

Die Wirren in Rußland.

Petersburg, 19. Dez. (Pet. Tel.-Ag.) Der Ausschuß für die Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung bringt Angaben über 335 Mitglieder. Von diesen sind 105 Bolschewiki, 192 revolutionäre Sozialisten, 2 Menschewiki, 18 ukrainische Revolutionäre und Sozialisten, sowie 18 Kadetten.

Petersburg, 20. Dez. Der Rat (Sovjet) der Volksbeauftragten richtete an die Rada der Ukraine einen Protest gegen die Entwaffnung maximalistischer Truppen, während sie den Truppen Kaledins den Weg öffne und die Verschwörung gegen die Regierung der Sovjets begünstige. Falls die Rada nicht binnen 24 Stunden eine befriedigende Erklärung abgebe, werde der Rat der Volksbeauftragten die Rada als im Kriegszustand gegen die Macht der Sovjets betrachten.

London, 20. Dez. „Daily Telegraph" meldet, die Lage des Generals Kaledin sei bedrängt, da die Kosaken nicht einig seien. General Kornilow sei bei den letzten Kämpfen gegen die Bolschewiki verwundet worden. In der Ukraine bereite sich ein Aufstand vor. Die militärischen Beauftragten der Entente bemühen sich, eine Einigung zwischen dem Hauptrat der Ukraine und dem General Kaledin zustande zu bringen.

Der Rat der Volksbeauftragten beschloß, zur Erledigung politischer Fragen einen Fünfmännerrat einzusetzen, der aus Lenin, Trotzki, Dybenko, Menschinski und Bodwoiski bestehen soll. Die Regierung will für weitere 4 Milliarden Rubel Noten ausgeben.

Kopenhagen, 20. Dez. Nach einer Meldung aus Haparanda zieht Kerenski an der Spitze einer Truppenabteilung gegen Moskau. Großfürst Nikolai Nikolajewitsch soll im Kaukasus ein bedeutendes monarchistisches Heer gesammelt haben. Die Schwarz-Meerflotte erklärte sich ganz gegen die Ukraine.

Der Bürgerkrieg breitet sich aus. Die Kosaken sind im Besitz der Stadt Rostow am Don.

Tschechischer Verrat.

Im österreichischen Reichsrat brachten die deutschen Abgeordneten Rieger, Wolff, Pacher und Gen. eine Anfrage an den Landesverteidigungsminister ein wegen der Verräterei tschechischer Offiziere in Südtirol, wodurch die große Offensive nicht nur verzögert, sondern auch aufs schwerste gefährdet und mindestens in ihrem Erfolg stark beeinträchtigt wurde. Der Sachverhalt wurde nun folgendermaßen dargestellt:

Schon im September ds. Js. war das Vorgehen unserer Truppen geplant. Kurz vor dem Beginn unserer damals beabsichtigten Offensive erfolgte bei Carzano im Suganatale ein heftiger wohl vorbereiteter Angriff der Italiener, der leicht zu einer Katastrophe für unsere Truppen hätte führen können, wenn nicht im letzten Augenblick der italienische Plan vereitelt worden wäre. Bei Carzano stand damals die 18. Infanteriedivision der 11. Armee und dieser war auch ein Bataillon bosnisch-herzegowinischer Truppen zugeteilt, bei denen sich ein tschechischer Reserveleutnant namens Pliska, im bürgerlichen Beruf Mittelschullehrer an einer Prager tschechischen Mittelschule, und vier andere tschechische Offiziere befanden. Sie haben am Tage des italienischen Angriffs den Soldaten in der vordersten Linie Branntwein zu trinken gegeben und ihnen versichert, daß sich die Italiener ruhig verhalten würden. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit der bosnischen Soldaten vermindert und ihre Widerstandsfähigkeit so herabgesetzt, daß sie von den bald darauf in der Dunkelheit anstürmenden Italienern fast ohne Ausnahme erschlagen wurden. Nur ein Korporal konnte sich retten und hatte die Geistesgegenwart, eine Leuchtpistole abzuschießen, wodurch die benachbarten Abteilungen auf den Durchbruchsversuch der Italiener aufmerksam wurden und sich rasch zum Gegenstoß sammelten. Der Angriff wurde unter schweren Verlusten für die Italiener abgeschlagen. Die Gefahr war damals um so größer, als Pliska und seine Spießgesellen auch dadurch schwersten Verrat geübt hatten, daß sie dem Feinde die eigenen Stellungen bis in die kleinsten Einzelheiten mitteilten. Sie gingen in ihrem Verbrechen so weit den Italienern Karten zukommen zu lassen, in denen alle Batteriestellungen, Beobachtungsposten usw. genau eingezeichnet waren. Der Mißerfolg brachte allerdings den Feind auf den Gedanken, daß ihm ein Hinterhalt gelegt worden sei. Diese Annahme soll dazu geführt haben, daß die Italiener den Leutnant Pliska und seine Mitschuldigen, welche im Kampfe mit den Italienern übergegangen waren, hingerichtet haben. Dieser Tatbestand wurde allen Offizieren der 11. Armee in Buchschrift dienstlich bekannt gegeben. Das Vorkommnis soll eine völlige Aenderung unseres Angriffsplanes notwendig gemacht haben. Dadurch verzögerte sich die Offensive bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit, was im Verein mit den notwendig gewordenen Aenderungen der Offensivpläne eine Verminderung des möglichen Erfolges bewirkte.

In dem Kriege haben sich von Anfang an Tschechen unzählige Verrätereien vor dem Feind wie hinter der Front zuschulden kommen lassen und es sind eine Anzahl Todesurteile gefällt, aber nicht vollzogen worden.

Hindenburg und Ludendorff über Sieg und Frieden.

Köln, 20. Dez. Ueber den Besuch von Vertretern der Zentrumspresse im Großen Hauptquartier erfahren wir noch, daß Exzellenz Ludendorff als vornehmsten seiner Wünsche an die Presse die Bitte aussprach: Reden wir nicht zu viel vom Frieden. Nur der Sieg führt zu ihm. So wars im Osten, wirds überall sein. Sieg und Frieden kommt gewiß, sie kommen um so eher, je einiger wir im Innern sind und stark ertragen, was nun einmal getragen werden muß. Militärisch kann uns den Sieg niemand streitig machen, wenn wir auch noch vor großen schweren Aufgaben stehen. Mit Gottes Hilfe werden wir sie lösen.

In Unterhaltung mit Feldmarschall Hindenburg klang immer wieder die beste Zuversicht des greisen Heerführers durch, daß wir nach den bisherigen Siegen auch noch weiter siegen werden.

Aus Stadt und Land.

** **Adelsheim,** 21. Dezember 1917.

— **Zur Ersparnis** von Beleuchtungsmitteln und Brennstoffen erläßt das Gr. Ministerium im heutigen Amtl. Verk.-Blatt eine Verordnung, in welcher die Offenhaltung der Gast- und Schankwirtschaften, sowie der offenen Verkaufsstellen bis auf weiteres geregelt wird. Wirte und Kaufleute seien hierauf ganz besonders zur Darnachachtung hingewiesen.

— **Anmeldung zur Stammrolle.** Gemäß § 25 der W.O. wird bestimmt, daß sich alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1898 und der älteren Jahrgänge, wie im Frieden, zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden haben, mit Ausnahme der Eingestellten.

Die Versorgung der Armee mit Dörrobst. Um den starken Bedarf des Heeres und der Marine, der Zivillazaretten und Krankenhäuser an Dörrobst, der bisher nicht gedeckt werden konnte, zu befriedigen, hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst den Ankauf des Dörrobstes durch die Landesobststellen angeordnet. Die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen hat deshalb allen sonstigen Absatz von Dörrobst verboten. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt vom Absatzverbot unberührt; doch ist jeder Weiterabsatz von Dörrobst, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

— **Der Frost** tritt bei uns noch immer in mäßiger Schärfe auf, wenn auch im ganzen winterliche Temperaturen herrschen und milde Luftströmungen diesmal im Dezember fast gar nicht aufkommen. Da der Kern des Hochdrucks in der Hauptsache nordöstlich von unserem Gebiet liegt, so hat Süddeutschland ziemlich rauhe Winde erhalten, die die Tagestemperaturen niederdrücken, sonst würde tagsüber ein etwas höheres Maximum erreicht werden. Zur Zeit liegen die Temperaturverhältnisse so, daß Norddeutschland schärfere Fröste erhält als wir in Süddeutschland. Dort ist teilweise völlige Aufhellung eingetreten und die Nächte werden dann kälter. Auch der Westen hat Frost bis zu 6 Grad erhalten. Im hohen Norden wirkt ein starker Luftwirbel und ruft mildere Luftströmungen hervor. Die Kälte hat dort stark nachgelassen.

— **Einheitsanzüge.** Für die demnächst in Erscheinung tretenden Einheitsanzüge sind zwei Arten vorgesehen: ein einfacher Anzug aus geschlossenem Jakett und Beinkleid (ohne Weste und ohne Futter zwecks Stofferspamis) und ein Jakettanzug mit Weste. Stoff und Macharten sind verschieden. Nach ihnen richten sich auch die Preise, die bei dem ersten von 65 Mk. an, bei dem zweiten von 75 Mk. an bis 150 Mk. betragen. Abgegeben werden die fertigen Anzüge nur gegen Bezugsschein und zwar entweder durch besonders amtliche Ausgabestellen seitens der Kreise und Städte oder durch die Fachgeschäfte. Die Anzüge werden natürlich wie bislang schon in der Konfektion auf Vorrat angefertigt; sie lassen in Bezug auf Schnitt, Stoff und Farbe genügend Spielraum, sodaß eine Ziviluniformierung nicht zu erwarten ist.

(=) **Sachsenflur,** 19. Dez. Funker Robert Volk, Sohn der Christine Volk Witwe, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Derselbe ist bereits Inhaber der Bad. Silbernen Verdienstmedaille sowie der k. k. österreich-ungarnschen Tapferkeitsmedaille. Zu der erneuten Ehrung dieses Tapferen unsern Glückwunsch.

(=) **Neckarzimmern,** 19. Dez. In der Nacht vom Samstag auf Sonntag wurde das Magazin des Unternehmers Carl Brandt am Gipsbergwerk Neckarzimmern erbrochen und daraus eine Trommel mit 100 Kilogramm Carbid entwendet.

(=) **Mannheim,** 20. Dez. In einer hiesigen Wirtschaft wurde der allein anwesende 65jährige Wirt Theodo Schnepf von dem 25jährigen Bohrer Jakob Kmig überfallen, mit einem Maurerhammer auf den Kopf geschlagen und die Kellertreppe hinuntergeworfen. Der Täter nahm dann das in der Wirtschaftskasse befindliche Geld und flüchtete. Er konnte aber bald festgenommen werden.

(=) **Freiburg,** 20. Dez. In Haslach fiel ein zweieinhalbjähriger Knabe in einen mit heißem Wasser gefüllten Eimer und erlitt so schwere Brandwunden, daß er starb.

(=) **Ueberlingen,** 20. Dez. In Homberg spielte ein Schulknabe mit einem geladenen Gewehr. Dieses entlud sich plötzlich und die Ladung traf einen 15jährigen Knaben derart ins Gesicht, daß er das Augenlicht verlieren dürfte

Der Brand in der Freiburger Anatomie.

(=) **Freiburg,** 20. Dez. Am 14. April ds. Js. durchschlug bekanntlich eine Bombe bei einem Fliegerangriff im Anatomiegebäude das Dach, den Speicherboden und den Boden des zweiten Obergeschosses und platzte im ersten Obergeschoß in der vergleichend-anatomischen Sammlung. Alsbald stand das Gebäude in Flammen. Der größte Teil der Bibliothek, ein Teil der histologischen Präparate und ein Teil der osteologischen Sammlung konnten gerettet werden, während die sehr wertvolle vergleichend-anatomische Sammlung vernichtet wurde. Der Schaden an der wissenschaftlichen Sammlung der Bibliothek, an den Zeichnungen und Apparaten wurde von der Institutionsdirektion auf 142 819 Mark geschätzt. Von dem Gebäude blieben nur der Hörsaalbau mit dem darunter liegenden alten Präpariersaal und der Leichenkeller erhalten. Eine genaue Prüfung hat nun ergeben, daß von einer Wiederherstellung des Institutsgebäudes abgesehen werden muß, daß am zweckmäßigsten ein Neubau an anderer Stelle ist. Bis zur Fertigstellung dieses Neubaus (der natürlich erst in Friedenszeiten in Angriff genommen werden kann), soll im Erdgeschoß der Brandruine ein Provisorium mit einem Aufwand von 992 000 Mk. erstellt werden. Bei der amtlichen Schadensabschätzung wurde der Schaden nach Berechnung der Friedenspreise für den baulichen Teil auf 214 140 Mk. und für die Einrichtungsgegenstände auf 41 600 Mk. festgestellt. Dazu kommt noch der obenerwähnte Schaden mit 142 819 Mk. (G. K. G.)

(=) **Stuttgart,** 19. Dez. (Eine Diebesbande ausgehoben.) In den letzten Wochen wurden in verschiedenen Stadtteilen tagsüber Wohnungen, deren Inhaber vorübergehend abwesend waren, ferner Dachkammern und Behältnisse auf den Vorplätzen der obersten Stockwerke erbrochen und ausgeraubt. Es stellte sich heraus, daß es sich um eine Einbrecherbande handelt, die in Kaffeehäusern der Altstadt ihren Sitz hatte und ihre Diebesfahrten planmäßig mit verteilten Rollen ausführte. Ihre rührigsten Mitglieder, der Kinoportier Edmund Schulter von Frankfurt a. M., der Schlosser Xaver Lohr von München, der Bildhauer Martin Schmitt von Rohrbach, der Zigarettenarbeiter Karl Uhrig von Ostersheim und der Hilfsarbeiter Albert Breuninger von Eschental, sind festgenommen. Die Verbrecher sind weiterhin überführt, von Stuttgart aus Raubzüge in Provinzstädte und aufs Land unternommen und in Böblingen, Göppingen, Ludwigsburg, Herrenalb und Schwetzingen Einbruchsdiebstähle verübt zu haben. Wegen gewerbsmäßiger Hehlerei wurden der Hausknecht Josef Kübler von Schlier und der Metzger Ludwig Schmitt von Plankstadt und sechs weitere Personen festgenommen. Ein großer Teil der Beute ist wieder beigebracht.

(=) **Mühlhausen a. N.,** 19. Dez. Vorgestern abend wollte ein 10jähriges Mädchen Milch bei einem Bauern holen. Da die Milch noch nicht bereit war, hielt sich das Mädchen einstweilen in der Stube auf. Ein dort weilender Junge des Bauern spielte mit einer Zimmerflinte; diese ging auf einmal los und traf das Mädchen so unglücklich an den Kopf, daß es sofort tot war.

(=) **Mühlacker,** 19. Dez. (Falscher Verdacht.) Vor einiger Zeit wurden hier Schuhmacher August Hauser, seine Frau und Tochter in Untersuchung genommen, weil sie verdächtig waren, 2000 Mk. gefunden und unterschlagen zu haben, die im hiesigen Ort verloren gegangen waren. Jetzt sind die Genannten von der Staatsanwaltschaft wieder außer Verfolgung gesetzt worden, da sich der Verdacht nicht bestätigte.

(=) **Ebersbach** a. F., 19. Dez. (Verhaftung.) Der Zig uner und Seiltänzer Ludwig Lehmann von Mutlangen, OA. Gmünd, stahl in der hiesigen Bahnhofwirtschaft einen Ueberziehen, er wurde aber vom Landjäger festgenommen. Lehmann trug das Eiserne Kreuz und die württ. Tapferkeitsmedaille, obgleich er nie im Felde stand.

Letzte Nachrichten

Wolff-Telegramme

sind heute wieder nicht eingetroffen.

Vermischtes.

Kriegsteuerhinterziehung. Die Karlsruher Strafkammer verurteilte den Seifenfabrikanten Emil Moch in Langenbrücken wegen Kriegssteuerhinterziehung zu 70 000 Mk. Geldstrafe.

Das große Loos der Roten Kreuz Lotterie von 100 000 Mk. fiel nach Breslau. Die Gewinnerin ist eine Kriegerfrau.

Eine Straßenbahnplattform abgebrochen. Bei einem überfüllten Straßenbahntriebwagen in Berlin brach während der Fahrt in der Leipziger Straße die hintere Plattform glatt ab. Sämtliche Fahrgäste stürzten auf den Straßendamm, kamen aber wie durch ein Wunder mit dem Schaden davon.

Schiffsunglück. Der Zweimastschoner Marie Louise Elisabeth wurde im Sturm bei Toulon gegen die Küste geworfen, wo er mit Mann und Maus untergegangen ist.

Die Ausgabe der Fleischkarten

findet **am Samstag, 22. Dezember, vorm. 10 Uhr,** in alphabetischer Reihenfolge auf dem Rathause dahier statt.

Begonnen wird mit dem Buchstaben **K.**

Adelsheim, den 21. Dezember 1917.

Bürgermeisteramt: Trefz.

Amtliches Verkündigungsblatt

Höchstpreise für Meerrettig betr.

Der in der Bekanntmachung vom 15. 9. ds. Js. — Staatsanzeiger Nr. 252 — festgesetzte Höchstpreis für Meerrettig jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände. An den Abfertigungsstellen werden vorgenommen:

Höchstpreise für Meerrettig betr.

Der in der Bekanntmachung vom 15. 9. ds. Js. — Staatsanzeiger Nr. 252 — festgesetzte Höchstpreis für Meerrettig wird von den Pflanzern vielfach dahin ausgelegt, daß der Höchstpreis von 40 Mk. für 100 Stangen gelten soll, wenn diese 60 Pfund wiegen. Den Zentnerpreis berechnen wir entsprechend höher mit etwa 70—76 Mk. Diese Berechnung ist unzulässig. Der Höchstp reis für Meerrettig von 40 Mk. für einen Zentner **gilt für die Klasse von der 100 Stangen 60 Pfund wiegen.**

Adelsheim,
Boxberg, den 19. Dez. 1917.

Gr. Bezirksämter.

Die Festsetzung der regelmäßigen Eichtage am Eichamt Mosbach und an dessen Abfertigungsstellen im 1. Halbjahr 1918 betr.

Für das Gr. Eichamt Mosbach und dessen staatlichen Abfertigungsstellen werden für das 1. Halbjahr 1918 folgende regelmäßige Eichtage festgesetzt:

1. Gr. Eichamt 7 Mosbach.

Samstag, den 19. Januar, 16. Februar, 16. März, 20. April, 18. Mai und 15. Juni 1918.

Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 1 bis 4,30 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unsere Vertrauensperson

Frau Schuldiener Frey in Mosbach, wohnhaft in der Turnhalle des Schulgebäudes,

jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

Beim Eichamt werden vorgenommen:

Neu- und Nacheichung von Längenmaßen (mit Ausschluß der Präzisionslängenmaße), Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Fässern, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, Gewichten (einschließlich der Präzisionsgewichte und der Goldmünzgewichte), Wagen für alle Belastungen (einschließlich der Präzisionswagen) und Herbstgefäßen sowie die Beglaubigung von Fischversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

2. Abfertigungsstelle 7 A. Tauberbischofsheim.

Freitag, den 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 19. April, 17. Mai und 14. Juni 1918.

Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 1.30 bis 4.30 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unsere Vertrauensperson

Frau Kath. Hoffmann in Tauberbischofsheim, wohnhaft neben der Abfertigungsstelle,

jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

3. Abfertigungsstelle 7 B. Wertheim.

Donnerstag, den 17. Januar, 14. Februar, 14. März, 18. April, 16. Mai und 13. Juni 1918.

Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 1/2 2 bis 1/2 4 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unsere Vertrauensperson

Frau Anna Brümmer in Wertheim, gegenüber der Abfertigungsstelle wohnhaft,

jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

An den Abfertigungsstellen werden vorgenommen:

Neu- und Nacheichung von Fässern und Gewichten (mit Ausschluß der Präzisionsgewichten und Goldmünzgewichte), sowie von transportfähigen Wagen (mit Ausschluß der Präzisionswagen) für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 Kg. und von Herbstgefäßen, sowie die Beglaubigung von Fischversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr; außerdem die Nacheichung von Längenmaßen (mit Ausschluß der Präzisionslängenmaße), Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände.

Karlsruhe, den 1. Dez. 1917.

Gr. Obereichungsamt.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis

Adelsheim,
Boxberg, den 14. Dezember 1917.

Gr. Bezirksämter.

Die Sitzungstage des Bezirksrats im Jahre 1918 betreffend.

Die regelmäßigen Sitzungstage des Bezirksrats finden im Jahre 1918 statt am:

Samstag,	den	12. Januar	1918
"	"	9. Februar	"
"	"	9. März	"
"	"	13. April	"
"	"	11. Mai	"
"	"	8. Juni	"
"	"	13. Juli	"
"	"	10. August	"
"	"	14. September	"
"	"	12. Oktober	"
"	"	9. November	"
"	"	14. Dezember	"

Boxberg, den 10. Dez. 1917.

Gr. Bezirksamt.

Wehranlage des Elektrizitätswerkes Vogt-Klepsau betr.

Th. Vogt Witwe beabsichtigt zur besseren Ausnützung der Wasserkraft der Jagst das Wehr bei ihrem Elektrizitätswerk in Klepsau um 50 Zentimeter zu erhöhen, und hat demgemäß um Erteilung der wasserpolizeilichen Genehmigung nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Klepsau binnen zwei Wochen anzubringen, widrigenfalls die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als ausgeschlossen gelten. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1913 kraft besonderer privatrechtlicher Titel an den öffentlichen Gewässern und natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen begründeten Rechte nunmehr als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte zu betrachten sind (§ 113 Satz 2 des Wassergesetzes) und daß daher auf solche Rechte sich stützende Einwendungen, falls sie innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgebracht werden, ebenfalls als ausgeschlossen gelten.

Pläne und Beschreibung liegen während der Einsprachefrist auf der Kanzlei des Bezirksamts, sowie auf dem Rathaus in Klepsau zur Einsicht auf. Die Einsprachefrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe des die heutige Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes.

Boxberg, den 14. Dez. 1917.

Gr. Bezirksamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Adelsheim, Adolf Heppeler, Adelsheim.

Amtliches Verkündigungsblatt

für die

Amts- und Amtsgerichtsbezirke Adelsheim und Boxberg

Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag 1.— Mark pro Vierteljahr.

1917. Nr. 110. | **Adelsheim-Boxberg,** den 21. Dezember | Preis der einspaltigen Garmondzeile 30 Pfg.

Nachtragsbekanntmachung.

Nr. W. I. 1070/10. 17. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K.R.A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abzängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 15. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K.R.A. erhält folgenden Wortlaut:

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Borsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

§ 1: c fällt weg.

Artikel II.

§ 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K.R.A. erhält folgenden Wortlaut:

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Fermentieren (nicht dem Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

Artikel III.

§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17.K.R.A. erhält folgenden Wortlaut:

Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Adelsheim,
Boxberg den 17. Dez. 1917.

Gr. Bezirksämter.

Verordnung.

(Vom 28. November 1917.)

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend.

Auf Grund des Bundesratsverordnung vom 25. Sept. 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) sowie der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betr. die Ersparnis von

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Verfügungsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 1355), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, bleiben von 10 Uhr abends bis 10 Uhr vormittags geschlossen. An den Samstagen dürfen sie bis 11 Uhr abends geöffnet bleiben.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt, das frühere Oeffnen einzelner Wirtschaften zu gestatten. Gastwirtschaften dürfen auch vor 10 Uhr vormittags und nach 10 Uhr abends diejenigen Räume geöffnet halten, welche für den Aufenthalt der bei ihnen übernachtenden Fremden unentbehrlich sind.

§ 2.

Der Betrieb der Wirtschaften ist auf die unbedingt nötigen Räume zu beschränken. Die übrigen Räume sind geschlossen zu halten. Die Ortspolizeibehörden bestimmen für die größeren Wirtschaften im Einzelfalle, welche Räume hiernach geschlossen zu halten sind.

In Wirtschaften dürfen warme Speisen nach 9 Uhr abends nicht mehr verabfolgt werden; die Kommunalverbände sind befugt, die Verabfolgung warmer Speisen in Wirtschaften zeitlich weiter einzuschränken.

§ 3.

Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen.

§ 4.

Unberührt durch die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben ortspolizeiliche Vorschriften, durch welche die Polizeistunde auf eine frühere Zeit als 10 Uhr festgesetzt wird, sowie die Befugnis zur Kürzung der Polizeistunde, die den Bezirksämtern durch § 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1907, Polizeistunde betr. (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 303), eingeräumt ist. Die Stunde der Schließung eines Betriebs ist zugleich Polizeistunde im Sinne des § 365 Reichs-Strafgesetzbuch.

§ 5.

Offene Verkaufsstellen müssen von 6 Uhr abends bis 9 Uhr vormittags sowie an den Sonntagen geschlossen bleiben. So lange die offenen Verkaufsstellen geschlossen sind, darf deren Beleuchtung nicht erfolgen. Eine halbe Stunde vor dem Oeffnen der Verkaufsstellen dürfen in ihnen die vorbereitenden Arbeiten für den Verkauf vorgenommen werden.

§ 6.

An den Samstagen dürfen die offenen Verkaufsstellen bis 8 Uhr abends und an den 3 Sonntagen vor Weihnachten von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends geöffnet sein. Die Kommunalverbände können, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, zulassen, daß auch an den Montagen die offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends geöffnet sind.

Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln als Haupterwerbszweig betrieben wird, dürfen an den Werktagen allgemein bis 8 Uhr abends geöffnet bleiben und mit dem Verkauf vor 9 Uhr vormittags beginnen. Verkaufsstellen für Frischmilch dürfen außerdem an den Sonntagen zu der von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeit offen gehalten werden.

§ 7.

Die ländlichen Kommunalverbände können für solche Gemeinden, in welchen sich der Hauptverkauf bisher an den Sonntagen vollzogen hat, gestatten, daß die offenen Verkaufsstellen an den Sonntagen nach Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes während zwei Stunden geöffnet sind.

§ 8.

Apotheken verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Vorschriften der §§ 5 und 6 fallen nicht die sie mit einer öffentlich der Friseur- und Barbiergeschäfte verbunden sind. In dieser darf jedoch in der Zeit, während welcher die offenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ein Verkauf von Waren nicht stattfinden.

§ 9.

Die Kommunalverbände sind befugt, die Zeit, während deren die offenen Verkaufsstellen nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet bleiben dürfen, weiter einzuschränken.

§ 10.

Museen, Sammlungen und sonstige Ausstellungsräume dürfen nicht geheizt werden; eine Ausnahme tritt nur insoweit ein, als es erforderlich ist, um eine Schädigung der Ausstellungsgegenstände durch die Einwirkung von Frost zu verhüten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt der § 2 unserer Verordnung vom 21. Dezember 1916, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 377), mit der Abänderung von 29. März 1917 (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 79) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 28. Nov. 1917.

Gr. Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schühly.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Adelsheim, den 19. Dezember 1917.

Boxberg,

Gr. Bezirksämter.

Den Vollzug der Wehrordnung betr.

Gemäß § 25 der W.O. wird bestimmt, daß sich alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1898 und der älteren Jahrgänge, wie im Frieden, zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden haben, mit Ausnahme der Eingestellten.

Die Gemeinderäte werden beauftragt, unverzüglich die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung zur Stammrolle der in den Jahren 1896, 1897 und 1898 geborenen Militärpflichtigen in ortsüblicher Weise zu erlassen. Diese Meldung muß in der Zeit vom 5.—15. Januar 1918 erfolgen.

Sodann ist wie in früheren Jahren wie folgt zu verfahren,

1. Die Angemeldeten sind nach Prüfung der Anmeldung, sofern sie nicht schon in die Geburtslisten eingetragen sind, sogleich in eine nach dem vorgeschriebenen Formular zu führende Anmeldeliste nach der Reihe der Anmeldungen einzuschreiben.

Sind die Angemeldeten schon in der Geburtsliste enthalten, so sind sie nicht auch in die Anmeldeliste einzutragen, vielmehr nur die Angaben über die Eltern, Aufenthaltsort, Religion, Stand und Gewerbe des Militärpflichtigen in den Rubriken 5 b, 6 b, 7 und 8 der Geburtsliste sorgfältig nachzutragen.

2. In der Zeit vom 15.—18. Januar 1918 haben die Gemeinderäte die Stammrolle für das laufende Jahr nach Muster 6 der Wehrordnung anzufertigen und zugleich die Stammrolle der früheren Jahre zu ergänzen.

Die Anfertigung der Stammrollen hat genau nach den Vorschriften in Ziffer VI 2—6 der Voll.-V. zu erfolgen; unrichtig oder ungenau aufgestellte Stammrollen werden, vorbehaltlich weiteren Einschreitens, zur nochmaligen Aufstellung zurückgesendet werden.

3. Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23 W.-O.) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste der Marine verpflichtet ist. (46 W.-O. s. Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1905. „Die Abänderung der deutschen Wehrordnung betr." Ges.- und V.O.Bl. 1905 S. 375/390.)

Verschiedenheiten, welche sich hinsichtlich der Namen der angemeldeten Militärpflichtigen zwischen der Aufzeichnung in

den Geburtslisten und den eigenen Angaben der Militärpflichtigen (oder Eltern, Vormünder usw.) ergeben, sind in den Geburtslisten in der Spalte „Bemerkungen" aufzuklären, bezw. richtig zu stellen. Hat ein Pflichtiger mehrere Vornamen so ist der **Rufname zu unterstreichen.**

Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sind in die Stammrolle nicht aufzunehmen.

Der zur Nachtragung späterer Anmeldungen unter dem letzten Namen jeden Buchstabens freizulassende Raum in der Stammrolle wird in den Stadtgemeinden auf 3—4 in den Landgemeinden auf 1—2 Militärpflichtige zu bemessen sein.

In der Spalte „Bemerkungen" sind alle **Bestrafungen,** mögen sie vor oder nach dem Eintritt des Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und überhaupt alle Angaben einzutragen, welche zur Beurteilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.

Zu diesem Behufe haben die Gemeinderäte insbesondere bezüglich der in der Gemeinde Geborenen von den Strafmitteilungen, welche den Bürgermeisterämtern gemäß § 11 der Verordnung vom 14. September 1882 betr. „die Einrichtung von Registraturen" (Ges.- und V.O.Bl. 1882 S. 219) zugehen, sowie von dem nach § 18 Abs. 2 dieser Verordnung aufgestellten Verzeichnis Einsicht zu nehmen. Etwa hierbei sich ergebende Zweifel sind nach Möglichkeit aufzuklären. In gleicher Weise müssen die Stammrollen der beiden Vorjahre vor der Vorlage an das Bezirksamt durch Eintragung der Bestrafungen ergänzt werden.

Endlich ist bei erfolgter Auswanderung Militärpflichtiger anzugeben, in welchem Jahre die Auswanderung stattfand und ob dem Ausgewanderten die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erteilt worden ist, im letzteren Fall ist **Datum und Nummer der amtlichen Verfügung** beizusetzen.

4. **Spätestens am 20. Januar 1918** sind die aufgestellten Stammrollen und die Stammrollen der beiden Vorjahre dem Bezirksamt einzureichen.

Sind militärpflichtige älterer Jahrgänge angemeldet worden, so sind auch die früheren Stammrollen, in welchen sie eingetragen sind, beizulegen.

Bei der Vorlage sind anzuschließen:

a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Stammrolle des Jahres 1918 aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Geburtslisten),

b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungen,

c. die Anmeldeliste für das Jahr 1918,

d. die Bescheinigung über die erfolgte öffentliche Aufforderung zur Anmeldung (siehe oben),

e. ein Verzeichnis derjenigen Militärpflichtungen, welche die rechtzeitige Anmeldung versäumten oder die Anmeldung ganz unterließen (vergl. Ziffer 12 Vollz.-V.O.).

Wir sprechen die Erwartung aus, daß die Gemeinderäte bei Aufstellung der Listen mit größter Sorgfalt und Pünktlichkeit verfahren und die richtigen Impressen verwenden.

Adelsheim, den 15. Dez. 1917.

Boxberg,

Gr. Bezirksämter.

Den Vollzug der Wehrordnung betr.

Die Herren Bügermeister der Amtsbezirke in ihrer Eigenschaft als Standesbeamte werden auf die Bestimmung in Ziffer 3 der Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1888 (Ges.- u. V.O.Bl. 1888 Seite 262) und § 46 7 a und b der Wehrordnung aufmerksam gemacht.

Dieselben haben **bis zum 15. Januar 1918** aus dem Totenbuch eine Zusammenstellung aller im Jahre 1917 in der Gemeinde gestorbenen männlichen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzufertigen. Die Zusammenstellung hat die in jener Vorschrift bezeichneten Angaben zu enthalten und ist in zwei Abteilungen aufzustellen, von welchen die erste diejenigen Gestorbenen, welche in der Gemeinde geboren sind und die zweite alle übrigen Gestorbenen zu enthallen hat. Die erste Abteilung jener Zusammenstellung ist auf **15. Januar 1918** dem Gemeinderat vorzulegen und ist der Vollzug auf den gleichen Tag anher anzuzeigen.

Die zweite Abteilung ist auf den **15. Januar 1918** dem **Bezirksamt** einzusenden; gegebenenfalls wäre auf den gleichen Tgg **Fehlanzeige** zu erstatten.

Die Herren Standesbeamten haben auf den **15. Januar 1918** den Gemeinderäten einen Auszug aus dem Geburtsregister des Jahres (1901) zu übergeben, welche alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts enthält.

In die Geburtsliste sind auch diejenigen im Auslande (außerhalb des deutschen Reichs) Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind und sich bei seinen Sammelkarten befinden (§ 36 der Dienstweisung für die Standesbeamten).

Adelsheim, den 17. Dezember 1917.

Boxberg,

Gr. Bezirksämter.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die **Verarbeitung von Obst** vom 5. August 1916/24. August 1917 und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstkraut vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in diesen Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 241) folgendes bekannt gegeben:

Aller Absatz von Dörrobst ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrobst werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufgekauft werden.

Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die stellv. Intendantur des 9. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W 10, Königin-Augustastraße 38—42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrobst an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer derartiger Lieferungsverträge ist unzulässig.

Daß das vorstehende Absatzverbot für alle gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, wird besonders hervorgehoben.

Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt vom Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Weiterabsatz von Dörrobst, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, den 20. November 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.
Berlin, SW. 68, Kochst. 61.

Hartwig. Dr. Lehmann.

Höchstpreise für Wild betr.

Im Amtsverkündigungsblatt Nr. 104 vom 27. November 1917 ist in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild ein Druckfehler unterlaufen.

Der Preis für Rehwild (mit Decke) beträgt für ein Pfund 1,30 Mk. (nicht 1,50 Mk.).

Adelsheim, den 19. Dez. 1917

Boxberg,

Gr. Bezirksämter.